



Vereinsatzung vom 24.06.2008 | Architekturforum KonstanzKreuzlingen

Präambel

Das grenzüberschreitende Architekturforum Konstanz Kreuzlingen ist eine öffentliche Plattform der Auseinandersetzung, des Austauschs und der Meinungsbildung zu Themen der Stadtkultur.

Im Architekturforum greifen wir Themen der Baukultur, der Kunst im öffentlichen Raum und der Stadtentwicklung auf. Das Architekturforum versteht die Stadträume Konstanz und Kreuzlingen als Einheit.

Architekturforum Konstanz Kreuzlingen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Architekturforum Konstanz Kreuzlingen“ besteht ein Verein mit Sitz in Konstanz.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert und unterstützt die Qualität der gestalteten Umwelt in der Agglomeration Konstanz und Kreuzlingen.

Er bemüht sich um den Betrieb eines Forums für die Auseinandersetzung mit Planung, Städtebau, Architektur, Kunst und Kultur.

Der öffentliche Dialog über Baukultur steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Der Verein koordiniert und organisiert Aktivitäten in Bezug auf Architektur, Städtebau, Raumplanung, Landschaftsplanung und Ingenieurbaukunst. Alle Formen angewandter Gestaltung unserer Umwelt sollen als wichtige Bestandteile unserer Kultur im Architekturforum und in der Öffentlichkeit zur Sprache kommen.

Hierzu führt das Architekturforum Vorträge, Ausstellungen, Bildungsveranstaltungen und Diskussionen durch, um die öffentliche Bewusstseinsbildung und Meinungsbildung anzuregen.

Die Förderung der Baukultur und der Dialog soll auch auf die unterschiedlichen nationalen und regionalen Ausprägungen in der durch eine Staatsgrenze geteilten Agglomeration Konstanz-Kreuzlingen eingehen. Es soll ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen beiden Städten in Fragen der Baukultur sowie ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden.

Veranstaltungen des Vereins sollen alternierend in Konstanz und Kreuzlingen stattfinden.



3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Passiv-Mitgliedern (Fördermitglieder).

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Aufnahmegesuch an den Präsidenten richtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge betragen mindestens 60 Euro bzw. 100 SFr für ordentliche Mitglieder, und 300 Euro bzw. 500 SFr für passive Mitglieder, Studenten sind beitragsfrei.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den/die Präsidenten/in gerichtet werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen grob verletzt oder seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung Berufung gegen den Beschluss einzulegen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge; sie schulden den von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzten Mitgliederbeitrag.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Kassenprüfer (Rechnungsrevisoren)

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung sollen jeweils alternierend in Konstanz und Kreuzlingen stattfinden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus unter Beilage der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer (Rechnungsrevisoren). Ihr obliegt überdies die Abnahme der Jahresrechnung und des Kassenberichts. Sie beschließt über das Jahresbudget, setzt den Mitgliederbeitrag und die Finanzkompetenz des Vorstandes fest und behandelt Berufungen gegen Ausschlüsse. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in, sowie mindestens 3 weiteren Beisitzern. Die Ämter der/des Präsidentin/en und der/des Vizepräsidentin/en sollen jeweils von Vertretern aus beiden Städten geführt werden. Das Präsidentenamt soll alternierend alle zwei Jahre von Vertretern aus Konstanz oder Kreuzlingen besetzt werden. Das gleiche gilt



für den/die Vizepräsidenten/in. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere berechtigt, für die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Realisierung der Projekte des Vereins eine geschäftsleitende Person arbeitsvertraglich anzustellen. Diese kann im Rahmen des Budgets und der ihr übertragenen Finanzkompetenz für einzelne Projekte Arbeitsgruppen bilden.

8. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer (Rechnungsrevisoren), die die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten.

9. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift der/des Präsidentin/en und der/des Vizepräsidentin/en gemeinsam oder einer der Präsidenten mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verpflichtet.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Änderung der Satzung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden. In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

12. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung anwesend sind. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Kompetenzen fest. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung eines der Zielsetzung des Vereins entsprechenden Zwecks. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung des Architekturforum Konstanz Kreuzlingen vom .16.Juli 2008 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.